

Regierungsvorlage
15. September 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1713/38-2017

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Schulgesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kärntner Schulgesetz - K-SchG
StF: LGBl Nr 58/2000 (WV)

Das Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der
Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2015, wird wie folgt geändert:

Änderung

LGBl Nr 46/2001
LGBl Nr 27/2003
LGBl Nr 35/2007
LGBl Nr 52/2007
LGBl Nr 53/2008
LGBl Nr 7/2009
LGBl Nr 42/2010
LGBl Nr 59/2010
LGBl Nr 92/2012
LGBl Nr 5/2013
LGBl Nr 85/2013
LGBl Nr 41/2014
LGBl Nr 14/2015

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmungen und Verweise
- § 1a Ganztägige Schulformen
- § 2 Schulerhalter
- § 3 Lehrer, Erzieher

- § 4 Allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Pflichtschulen
- § 4a Sprachförderkurse

2. Abschnitt: Schulgemeindeverbände

- § 5 Bildung
- § 6 Organe
- § 7 Verbandsrat
- § 8 Vorstand
- § 9 Vorsitzender
- § 9a Kontrollausschuß
- § 10 Geschäftsführung und Geschäftsordnung

3. Abschnitt: Volksschulen

- § 11 Errichtung und Weiterbestand
- § 12 Aufbau
- § 13 Organisationsformen
- § 14 Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport
- § 15 Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes
- § 15a (entfällt)
- § 16 Lehrer
- § 17 Schülerzahlen
- § 17a Sonderbestimmungen für Schulen mit schulautonomen Lehrplänen

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) der Eintrag „§ 3 Lehrer, Erzieher“ wird durch den Eintrag „§ 3 Beistellung von Personal“ ersetzt;
- b) der Eintrag „§ 4a Sprachförderkurse“ wird durch den Eintrag „§ 4a Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse“ ersetzt;
- c) nach dem Eintrag „§ 4a Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse“ wird der Eintrag „§ 4b Personenbezogene Bezeichnungen“ eingefügt.

4. Abschnitt: Hauptschulen und Neue Mittelschulen

- § 18 Errichtung und Weiterbestand
- § 19 Aufbau
- § 19a Organisationsformen der Hauptschule und der Neuen Mittelschule
- § 20 Sonderformen der Hauptschule und der neuen Mittelschule
- § 21 Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport
- § 22 Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes
- § 23 Lehrer
- § 24 Klassenschülerzahl
- § 24a Sonderbestimmung für Schulen mit schulautonomen Lehrplänen

5. Abschnitt: Sonderschulen

- § 25 Errichtung
- § 26 Aufbau
- § 27 Organisationsformen
- § 28 Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport
- § 29 Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes
- § 30 Lehrer
- § 31 Klassenschülerzahl
- § 31a Sonderbestimmung für Schulen mit schulautonomen Lehrplänen

6. Abschnitt: Polytechnische Schulen

- § 32 Errichtung
- § 33 Aufbau
- § 34 Organisationsformen
- § 35 Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport
- § 36 Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes
- § 37 Lehrer
- § 38 Klassenschülerzahl

- § 38a Sonderbestimmungen für Schulen mit schulautonomen Lehrplänen

7. Abschnitt: Berufsschulen

- § 39 Errichtung
- § 40 Aufbau
- § 41 Organisationsformen
- § 42 Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport
- § 43 Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes
- § 44 Lehrer
- § 45 Klassenschülerzahl
- § 45a Sonderbestimmungen für Schulen mit schulautonomen Lehrplänen

8. Abschnitt: Errichtung und Erhaltung

- § 46 Bestimmung des Schulerhalters
- § 46a Festlegung und Aufhebung ganztägiger Schulformen
- § 47 Teilung
- § 48 Auflassung
- § 49 Schulliegenschaften
- § 50 Schulbauverordnung
- § 51 Inanspruchnahme von Liegenschaften

9. Abschnitt: Widmung für Schulzwecke

- § 52 Verwendung für Schulzwecke
- § 53 Wirkung eines Verwendungsbescheides
- § 54 Wirkung der Widmung
- § 55 Aufhebung der Widmung

10. Abschnitt: Schulsprengel

- § 56 Arten
- § 57 Festsetzung
- § 58 Kundmachung von Schulsprengeln
- § 59 Sprengelangehörigkeit

11. Abschnitt: Kosten

- § 60 Kostenträger
- § 61 Schulerhaltungsbeiträge für Volksschulen und Sonderschulen

- § 62 Schulerhaltungsbeiträge für Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen
- § 63 Schulerhaltungsbeiträge für Berufsschulen
- § 64 Schulerhalter in verschiedenen Bundesländern
- § 65 Umlagen
- § 66 Verfahren
- § 66a Sonderfinanzierung der Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen
- § 67 Beiträge des Landes
- § 68 Unentgeltlichkeit des Schulbesuches

12. Abschnitt: Schulbaufonds (entfällt)

- § 69 (entfällt)
- § 70 (entfällt)
- § 71 (entfällt)

13. Abschnitt: Schülerheime

- § 72 Heimerhalter
- § 73 Errichtung, Erhaltung und Auflassung

14. Abschnitt: Schulzeit

- § 74 Schuljahr für allgemeinbildende Pflichtschulen
- § 75 Fünf-Tage-Woche
- § 76 entfallen
- § 77 entfallen
- § 78 Schultage für allgemeinbildende Pflichtschulen
- § 79 Unterrichtsstunden und Pausen für allgemeinbildende Pflichtschulen
- § 80 Schuljahr für Berufsschulen
- § 81 Schultage für Berufsschulen
- § 82 Unterrichtsstunden und Pausen für Berufsschulen
- § 83 Gemeinsame Bestimmungen
- § 84 Verordnungen über Schulzeiten

14a. Abschnitt: Kärntner Medienzentrum für Bildung und Unterricht

- § 84a Kärntner Medienzentrum, Außenstellen
- § 84b Personalaufwand der Außenstellen
- § 84c Sachaufwand
- § 84d Verwendung der Mittel

- § 84e Informationspflichten
- § 84f Sonstige Betreuung durch das Kärntner Medienzentrum

15. Abschnitt: Aufsicht und Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes

- § 85 Bewilligung der Errichtung, Teilung, Auflassung und Stilllegung
- § 85a Bewilligung ganztägiger Schulformen
- § 86 Festsetzung der Organisationsformen
- § 86a Einhaltung der Lehrerwochenstunden bei Abhaltung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes
- § 87 Anordnung der Auflassung
- § 88 Sonstige Aufsichtsmaßnahmen
- § 89 Aufsichtsbehörden
- § 90 Verfahrensvorschriften
- § 91 Eigener Wirkungsbereich
- § 92 Aufsicht über Schülerheime
- § 93 Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes

16. Abschnitt: Sonderbestimmungen zur Durchführung von Schulversuchen und Modellversuchen

- § 94 Schulversuche und Modellversuche

Übergangsrecht

§ 1

Begriffsbestimmungen und Verweise

(1) Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen sind öffentliche Pflichtschulen, wenn ihre Errichtung, Erhaltung und Auflassung einem gesetzlichen Schulerhalter obliegt.

(2) Schülerheime sind öffentliche Schülerheime, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend für Schüler öffentlicher Pflichtschulen bestimmt sind und ihre Errichtung, Erhaltung und Auflassung einem gesetzlichen Heimerhalter obliegt.

(3) Die Errichtung einer Schule ist ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage.

(4) Die Erhaltung einer Schule ist die Bereitstellung (Neubau, Änderung durch Ausbau, Umbau, Zubau, Kauf oder sonstige Beschaffung) und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Unterrichtsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer). Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können. Für pflegerisch helfende Tätigkeiten beim Unterricht schwerstbehinderter Kinder ist im Rahmen der Schulerhaltung für die Beistellung des Hilfspersonals zu sorgen.

Bei ganztägigen Schulformen umfasst die Erhaltung einer Schule auch die Kosten für die Freizeitbetreuung und die Vorsorge für die Verpflegung - soweit diese Kosten nicht durch Beiträge (§ 68 Abs. 1a) gedeckt sind

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für Schülerheime.

(6) Die öffentlichen Pflichtschulen werden in diesem Gesetz kurz Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen, die öffentlichen Schülerheime kurz Schülerheime genannt.

(7) Allgemein bildende Pflichtschulen haben die in diesem Gesetz vorgesehene Schulart (Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) und ihren Standort in ihrer Bezeichnung zu führen. Über die nähere Standortbezeichnung sowie über die Verwendung eigennamenähnlicher Bezeichnungen entscheidet der gesetzliche Schulerhalter. Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten oder Schulen, die als Schulversuch geführt werden, dürfen zusätzlich zur Schulartbezeichnung eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung oder den Schulversuch hinweisende Bezeichnung führen. Die Verwendung und die Änderung einer eigennamenähnlichen Bezeichnung sind der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

2. § 1 Abs. 4 dritter Satz wird durch folgende zwei Sätze ersetzt:

Im Rahmen der Schulerhaltung ist auch für die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Unterricht für Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen, zu sorgen, sofern und solange dies erforderlich ist, um diesen Kindern die Teilnahme am Unterricht, bei ganztägigen Schulformen auch am Betreuungsteil (§ 1a Abs. 1 lit. a bis c), zu ermöglichen. Den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes des Hilfspersonals an den einzelnen Schulen ermittelt und bestimmt jeweils der Schulerhalter unter Bedachtnahme auf die Feststellungen des Landessschulrates.

(8) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 48/2014;
2. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 48/2014;
3. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 242/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 48/2014;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 48/2014;
5. Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2013;
6. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2014;
7. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2014.

(10) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesverfassungsgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008.

§ 1a

Ganztägige Schulformen

(1) Ganztägige Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) liegen vor, wenn

3. § 1 Abs. 9 lautet:

(9) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 120/2016;
2. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016;
3. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2015;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016;
5. Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 78/2015;
6. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
7. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 117/2016;
8. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2014.

4. § 1 wird folgender Abs. 11 angefügt:

(11) Soweit in diesem Gesetz auf Verordnungen des Bundes verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen befähigen (Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung), BGBl. II Nr. 159/2015.

sie so geführt werden, dass neben dem Unterrichtsteil eine Tagesbetreuung angeboten wird, die aus nachstehenden Bereichen bestehen muss:

- a) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
- b) individuelle Lernzeit sowie
- c) Freizeit einschließlich Verpflegung.

(2) Zum Besuch des Betreuungsteils ist eine Anmeldung erforderlich. Bei einer ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles gilt die Anmeldung für das betreffende Unterrichtsjahr; bei einer ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles gilt sie für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule. Werden bei ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles über die Mindestschülerzahlen nach § 46a Abs. 2 bis 3 hinaus weitere Schüler für den Betreuungsteil angemeldet, darf die Anmeldung – unbeschadet des § 3 Abs. 2 letzter Satz – auch tageweise erfolgen. Anlässlich der Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten über die Pflicht zur Leistung eines Kostenbeitrages für den Betreuungsteil zu informieren.

(2a) Die Schulleiter haben die Zahl der Anmeldungen zum Besuch des Betreuungsteils der Landesregierung bis zum 30. April eines jeden Jahres bekannt zu geben (erste Bedarfsmeldung). Sie haben allfällige, nach dem 30. April eingelangte Anmeldungen bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres der Landesregierung in einer zweiten Bedarfsmeldung bekannt zu geben. Die zweite Bedarfsmeldung hat insbesondere Angaben über die Form der Tagesbetreuung, die Anzahl der betreuten Schüler, die Anzahl der Betreuungsgruppen (getrennt nach bestehenden oder neu zu gründenden Tagesbetreuungsgruppen) und den geplanten Personaleinsatz zu enthalten.

(3) Der Unterrichtsteil und der Betreuungsteil können in getrennter oder in verschränkter Abfolge geführt werden.

(4) Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles sind die Schüler zur Erreichung der erforderlichen Mindestschülerzahlen (§ 46a) für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden, schulstufenübergreifenden, schulübergreifenden oder schulartenübergreifenden Gruppen zusammenzufassen, wobei der Schulerhalter zur Erreichung der erforderlichen Mindestschülerzahlen in dieser Reihenfolge vorzugehen hat.

(5) Die Führung ganztägiger Schulformen ist nur bei Vorliegen der personellen Voraussetzungen, insbesondere im Rahmen der Stellenpläne gemäß

5. § 1a Abs. 2a zweiter und dritter Satz lauten:

Sie haben allfällige, nach dem 30. April eingelangte Anmeldungen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Schuljahres der Landesregierung in einer zweiten Bedarfsmeldung bekannt zu geben. Die zweite Bedarfsmeldung hat insbesondere Angaben über die Form der ganztägigen Schulform (Abs. 2), die Anzahl der betreuten Schüler, die Anzahl der Betreuungsgruppen (getrennt nach bestehenden oder neu zu gründenden Tagesbetreuungsgruppen) und den geplanten Personaleinsatz zu enthalten.

Artikel IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962, zulässig, sofern dem Land nicht entsprechende Fördermittel gemäß Abs. 6 seitens des Bundes zur Finanzierung von Personalkosten zur Verfügung gestellt werden.

(6) Sofern das Land einem Schulerhalter Fördermittel zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung gewährt, die seitens des Bundes dem Land zur Finanzierung ganztägiger Schulformen bereitgestellt werden, hat der Schulerhalter diese Fördermittel ausschließlich für diese Förderzwecke zu verwenden. Die Verwendung der Fördermittel hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu erfolgen. Der Schulerhalter hat der Landesregierung die erforderlichen Informationen über die Verwendung der Fördermittel bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

(7) Werden einem Schulerhalter Fördermittel gemäß Abs. 6 durch das Land gewährt, hat der Schulerhalter die zwischen dem Bund und dem Land Kärnten abgestimmten und den Schulerhaltern nachweislich zur Kenntnis gebrachten pädagogischen Fördermodelle für die schulische Tagesbetreuung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3

Lehrer, Erzieher

(1) Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Dies schließt bei ganztägigen Schulformen die Beistellung der erforderlichen Lehrer für die Lernzeiten (§ 1a Abs. 1 lit. a und b) ein.

(2) Die Beistellung der erforderlichen Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen für den Freizeitbereich (§ 1a Abs. 1 lit. c) ganztägiger Schulformen obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern. Das Land hat, unbeschadet allfälliger den Schulerhaltern gemäß § 1a Abs. 6 gewährter Fördermittel, den gesetzlichen Schulerhaltern für jede Betreuungsgruppe einer ganztägigen Schulform, die gemäß § 46a Abs. 2 bis Abs. 4 gebildet worden ist, während des gesamten Schuljahres besteht und die die Voraussetzungen des letzten Satzes erfüllt, jährlich für jedes Schuljahr 8000 Euro für den Betreuungsteil zu überweisen.

Abweichend von § 46a Abs. 2 und 3 haben Betreuungsgruppen während der

6. In § 1a Abs. 6 wird die Wortfolge „zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung“ durch die Wortfolge „zum Ausbau ganztägiger Schulformen“ ersetzt.

7. In § 1a Abs. 7 wird die Wortfolge „Fördermodelle für die schulische Tagesbetreuung“ durch die Wortfolge „Fördermodelle für ganztägige Schulformen“ ersetzt.

8. Die Überschrift des § 3 lautet:

§ 3

Beistellung von Personal

9. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

Die Beistellung der erforderlichen Lehrer, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagogen oder sonstigen pädagogisch qualifizierten Personen (Abs. 4) für den Freizeitbereich (§ 1a Abs. 1 lit. c) ganztägiger Schulformen obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern.

10. § 3 Abs. 2 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

Die Überweisung der Förderung des Landes hat bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag des Schulerhalters und nach Abschluss eines Fördervertrages mit dem Land zu erfolgen. Das Angebot für die schulische

ganzen Schulwoche zu bestehen.

(3) Der Schulerhalter einer ganztägigen Schulform darf zur Unterstützung des Schulleiters einen Lehrer oder Erzieher für die Führung des Betreuungsteiles vorsehen, wenn dies der Schulleiter vorschlägt und dies im Hinblick auf die Zahl der Schüler zweckmäßig erscheint; der sich daraus ergebende Personalaufwand ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu tragen.

Tagesbetreuung muss jeweils während der ganzen Schulwoche bestehen.

11. § 3 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

(4) Für den Freizeitbereich (§ 1a Abs. 1 lit. c) ganztägiger Schulformen können, sofern die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen, auch Personen, die aufgrund besonderer Qualifikationen im Sinne des § 8 lit. j sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes und der Schulische Freizeit – Betreuungsverordnung zur Erfüllung der Aufgaben geeignet sind, bestellt werden. Der Einsatz solcher qualifizierter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind; § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes ist anzuwenden.

(5) Eine Person nach Abs. 4, die nicht Dienstnehmer einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes ist, darf für den Freizeitbereich (§ 1a Abs. 1 lit. c) ganztägiger Schulformen nur dann bestellt werden, wenn sich der Schulerhalter vor dem Dienstantritt dieser Person von dem Vorliegen der erforderlichen Qualifikationen gemäß Abs. 4 und von ihrer Vertrauenswürdigkeit überzeugt hat. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist durch die Vorlage von Strafregisterbescheinigungen nach § 10 Abs. 1 und Abs. 1a des Strafregistergesetzes 1968 oder gleichwertiger Nachweise des Herkunftsstaates zu erbringen. Die Vertrauenswürdigkeit ist gegeben, wenn in den Strafregisterbescheinigungen bzw. in gleichwertigen Nachweisen keine Verurteilungen oder Eintragungen aufscheinen. Die Strafregisterbescheinigungen bzw. die gleichwertigen Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage beim gesetzlichen Schulerhalter nicht älter als drei Monate sein.

(6) Unbeschadet des Abs. 5 ist die Landesregierung im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über gesetzliche Schulerhalter berechtigt, bei begründetem Verdacht Sonderauskünfte gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968 zu Personen, die als Lehrer, Erzieher, Freizeitpädagogen oder sonstige pädagogisch qualifizierte Personen für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen bestellt worden sind, einzuholen und zu verwenden.

§ 4a**Sprachförderkurse**

An Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen dürfen für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, in den Schuljahren 2013/14, 2014/15 und 2015/16 ab einer Schülerzahl von acht Schülern Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachförderkurse dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und dürfen auch schulstufen- oder schulartübergreifend oder bei zumutbarem Schulweg schulübergreifend geführt werden. Über die Einrichtung von Sprachförderkursen entscheidet

- a) der Schulleiter, sofern die der Schule hierfür zugewiesenen und vom Bund bezahlten Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden;
- b) die Landesregierung, sofern mit der Einrichtung eine Lehrerwochenstundenüberschreitung (lit. a) verbunden wäre. Die Einrichtung darf erfolgen, wenn die Vorteile der Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der in Betracht kommenden Schüler, eine finanzielle Belastung des Landes rechtfertigt, solange diese nicht unverhältnismäßig ist.

*12. § 4a lautet:***§ 4a****Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse**

(1) In Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen dürfen in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 für Schüler, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, – auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführte – Sprachstartgruppen im Sinne des § 8e Abs. 1 und 2 des Schulorganisationsgesetzes und integrativ geführte Sprachförderkurse im Sinne des § 8e Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern eingerichtet werden. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. Bei der Durchführung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen sind im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verpflichtend Diagnose- und Förderinstrumente im Sinne des § 8e Abs. 4 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes einzusetzen.

(2) Über die Einrichtung von Sprachstartgruppen und integrativ geführten Sprachförderkursen (Abs. 1) entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulleiters. Die Einrichtung darf erfolgen, wenn die Vorteile der Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der in Betracht kommenden Schüler, eine finanzielle Belastung des Landes rechtfertigt, solange diese nicht unverhältnismäßig ist.

(3) Für Berufsschulen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass Sprachstartgruppen und integrativ geführte Sprachförderkurse

- a) auch für Schüler, die als ordentliche oder gemäß § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können und
- b) das Ausmaß an lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen höchstens vier Wochenstunden und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden umfasst.

13. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

§ 4b

Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz Bezeichnungen ausschließlich in weiblicher oder männlicher Form verwendet werden, sind gemäß Art. 37 der Kärntner Landesverfassung beide Geschlechter gemeint.

§ 11

Errichtung und Weiterbestand

(1) Volksschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, in deren Umkreis mindestens 120 schulpflichtige Kinder wohnen, deren Schulweg unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse zumutbar ist und in nicht mehr als einer Stunde zurückgelegt werden kann.

(2) Ist es auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 nicht möglich, den Volksschulpflichtigen in verkehrungünstiger Lage und zu jeder Jahreszeit den Besuch einer Volksschule zu ermöglichen, dürfen im Verband einer öffentlichen Volksschule, aber doch in örtlicher Entfernung von ihr, Expositurklassen errichtet werden.

(3) Im Verband einer öffentlichen Volksschule dürfen Expositurklassen auch errichtet werden, wenn die Verlegung einer Klasse aus dem Schulgebäude aus Raummangel erforderlich ist.

(4) Volksschulen haben jedoch an Orten weiter zu bestehen, für die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zutreffen, wenn anders im Hinblick auf die geografische Lage des Ortes und die Verkehrsverhältnisse der Schulbesuch für die schulpflichtigen Kinder nicht zumutbar ist. Im Umkreis dieser Orte müssen mindestens 30 schulpflichtige Kinder wohnen. Volksschulen haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des ersten Satzes auch bei zumindest 20 Schülern weiter zu bestehen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

14. § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Expositurklassen dürfen nicht errichtet werden, wenn eine Minderung der Organisationsform der öffentlichen Volksschule, der die Expositurklasse angeschlossen werden soll, bereits erfolgt ist oder wenn eine Minderung der Organisationsform der öffentlichen Volksschule, der die Expositurklasse angeschlossen werden soll, im Hinblick auf die unter Berücksichtigung der Geburtenziffern voraussichtlichen Schülerzahlen zu erwarten ist.

15. § 11 Abs. 4 lautet:

(4) Volksschulen dürfen, sofern in § 48 und § 87 nicht anderes bestimmt wird, an Orten weiterbestehen, für die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht oder nicht mehr zutreffen, wenn anders im Hinblick auf die geografische Lage des Ortes und die Verkehrsverhältnisse der Schulbesuch für die schulpflichtigen Kinder nicht zumutbar ist. Im Umkreis dieser Orte müssen mindestens 30 schulpflichtige Kinder wohnen. Abweichend vom zweiten Satz dürfen Volksschulen auch an Orten weiterbestehen, in deren Umkreis zumindest zehn schulpflichtige Kinder wohnen, wenn es sich um den einzigen Standort einer Volksschule in der Gemeinde handelt und die Volksschule von zumindest zehn in

der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kindern tatsächlich besucht wird.

§ 12

Aufbau

- (1) Die Volksschule umfaßt
- a) jedenfalls die Grundschule, bestehend aus
 1. der Grundstufe I und
 2. der Grundstufe II sowie
 - b) bei Bedarf die Oberstufe.
- (2) Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe.
- (3) Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe.
- (3a) Die Oberstufe umfaßt die 5. bis 8. Schulstufe.
- (3b) Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat den Schulstufen - ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I - jeweils eine Klasse zu entsprechen. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.
- (4) Volksschulen dürfen als ganztägige Volksschulen geführt werden.
- (5) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von nicht behinderten Kindern mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf dürfen

16. § 12 Abs. 3b lautet:

(3b) Jeder Schulstufe hat, soweit in Abs. 3c nicht anderes bestimmt wird, jeweils eine Klasse zu entsprechen.

17. Nach § 12 Abs. 3b werden folgende Abs. 3c und 3d eingefügt:

(3c) Schüler mehrerer Schulstufen einer Volksschule dürfen in einer Klasse zusammengefasst werden

a) bei zu geringer Schülerzahl (Abs. 3d) und

b) im Falle eines gemeinsamen Angebotes von Schulstufen in der Grundschule (§ 13 Abs. 2 lit. b).

(3d) Die Entscheidung über die Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse wegen zu geringer Schülerzahl obliegt der Landesregierung. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere – in der Regel aufeinanderfolgende – Schulstufen zu umfassen hat.

zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

§ 13 Organisationsformen

- (1) Volksschulen sind
- a) nur mit der Grundschule oder
 - b) mit der Grundschule und der Oberstufe
- zu führen.
- (2) Die Grundschule ist in der Grundstufe I
- a) mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder
 - b) mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I zu führen.

18. § 13 Abs. 2 lautet:

- (2) Die Grundschule ist
- a) mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) und 1. bis 4. Schulstufe oder
 - b) mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen
- zu führen.

19. Nach § 13 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a bis 2c eingefügt:

(2a) Die Entscheidung über die Organisationsform der Grundschule gemäß Abs. 2 obliegt dem Schulforum. Das Schulforum hat bei seiner Entscheidung auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit der Schüler, auf die der Schule im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden sowie auf die räumlichen und sachlichen Verhältnisse an der Schule Bedacht zu nehmen. Die der Schule im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden dürfen nicht überschritten werden und zusätzliche Klassenbildungen sind zu vermeiden.

(2b) Wird die Grundschule mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen geführt und werden hierbei die Klassen mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen gebildet, hat das Schulforum unter Berücksichtigung des Abs. 2a zweiter und dritter Satz auch festzulegen, welche Schulstufen gemeinsam geführt werden.

(2c) Das Schulforum hat seine Entscheidung über die Organisationsform der Grundschule gemäß Abs. 2 und die Festlegung, welche Schulstufen gemeinsam geführt werden, unverzüglich der Landesregierung bekannt zu geben. Das Schulforum hat vor seiner Entscheidung den gesetzlichen Schulerhalter und den Landesschulrat zu hören. Die Entscheidung des Schulforums bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landesregierung. Die Landesregierung hat ihre

- (3) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen (§ 11) zu führen
1. als selbständige Volksschulen oder
 2. als Volksschulklassen, die einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
 3. als Expositurklassen einer selbständigen Volksschule.

§ 18

Errichtung und Weiterbestand

(1) Hauptschulen und Neue Mittelschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass

- a) in ihrem Umkreis mindestens 240 Kinder, die für den Besuch der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule in Betracht kommen, wohnen und
- b) der Schulweg dieser unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse zumutbar ist und in nicht mehr als eineinhalb Stunden zurückgelegt werden kann.

(2) Hauptschulen und Neue Mittelschulen dürfen, soweit Abs. 4 nichts anderes bestimmt, an Orten weiterbestehen, für die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zutreffen, wenn anders im Hinblick auf die geografische Lage des Ortes und die Verkehrsverhältnisse der Schulbesuch für die sekundarschulpflichtigen Kinder nicht zumutbar ist. Im Umkreis dieser Orte müssen mindestens 90 sekundarschulpflichtige Kinder wohnen.

(3) § 11 Abs. 2 und Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Ab dem Schuljahr 2012/13 sind die ersten Klassen der Hauptschulen nach Maßgabe des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere der in § 130a des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Kontingente an höchstzulässigen Klassenzahlen der Neuen Mittelschule und des dort vorgesehenen Verfahrens, sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes als Neue Mittelschulen oder Klassen der Neuen Mittelschule zu führen. Bestehende Hauptschulen und bestehende Expositurklassen einer Hauptschule werden beginnend mit diesem Zeitpunkt zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei

Zustimmung zu erteilen, wenn die Entscheidung den Erfordernissen der Pädagogik und der Sicherheit der Schüler genügt, die der Schule im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden sowie die erforderlichen räumlichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.

20. § 18 Abs. 2 lautet:

(2) Hauptschulen und Neue Mittelschulen dürfen, soweit Abs. 4 sowie § 48 und § 87 nicht anderes bestimmen, an Orten weiterbestehen, für die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zutreffen, wenn anders im Hinblick auf die geografische Lage des Ortes und die Verkehrsverhältnisse der Schulbesuch für die sekundarschulpflichtigen Kinder nicht zumutbar ist. Im Umkreis dieser Orte müssen mindestens 90 sekundarpflichtige Kinder wohnen.

ist vom Fortbestand der bestehenden Schulen auszugehen; bestehende Bescheide und Bewilligungen erstrecken sich auf die Neue Mittelschule.

§ 23

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Klassen der Hauptschule und der Neuen Mittelschule ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind – nach Maßgabe folgender Bestimmungen – entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen. Für einzelne Unterrichtsgegenstände in den Klassen der Hauptschule dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. Beim Einsatz zusätzlicher Lehrer zur sonderpädagogischen Förderung dürfen die der Schule im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden. Bei der Festlegung des Stundenausmaßes für diese Lehrer ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, auf die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung sowie auf die Gesamtzahl der Schüler in der Klasse und die sich daraus ergebenden sonderpädagogischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

(2) Für jede Hauptschule und für jede Neue Mittelschule sind jeweils ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Hierdurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtes, nicht berührt.

§ 27

Organisationsformen

(1) Sonderschulen sind nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten

21. Nach § 23 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Weiters können in der Neuen Mittelschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

22. § 27 Abs. 1 letzter Satz lautet:

Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, gelten § 13 Abs. 2 bis 2c sinngemäß.

entsprechen. Ergeben sich durch drei aufeinanderfolgende Jahre mindestens drei Klassen, darf die Sonderschule selbständig im Sinne des ersten Satzes geführt werden. Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, gilt § 13 Abs. 2 in gleicher Weise.

(1a) Bei Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind und die als ganztägige Schulen geführt werden, ist im Betreuungsteil (§ 1a Abs. 1) eine integrative Gruppenausbildung anzustreben.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für Gehörlose;
- f) Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
- g) Sonderschule für blinde Kinder;
- h) Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

(3) Den in Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfachbehinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfachbehinderte Kinder geführt werden.

(4) An Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volksschulen, Hauptschulen und Neuen Mittelschulen bezüglich derer ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, eingeleitet wurde, Kurse für die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden.

(5) Die in Abs. 2 unter lit. b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“, „Neue Mittelschule“ bzw. „Polytechnische Schule“, in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis g unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß auch für derartige Sonderschulklassen.

23. § 27 Abs. 2 lit. i lautet:

- i) Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.

(6) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Neuen Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstättenschulen“ eingerichtet werden.

§ 31

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf acht, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und in einer Heilstättenschule darf zehn und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule 13 nicht überschreiten.

(1a) Für die zum Betreuungsteil ganztägiger Schulformen angemeldeten Schüler sind eigene Schülergruppen zu bilden. Bei verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles hat die Größe einer Betreuungsgruppe der Klassengröße zu entsprechen. Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles darf eine Betreuungsgruppe in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose, einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder, einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und in einer Heilstättenschule ab fünf zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern, und bei sonstigen Sonderschulen ab sieben zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern gebildet werden. Diese Betreuungsgruppen sind zur Erreichung der Mindestzahl klassenübergreifend, schulstufenübergreifend, bei zumutbarem Schulweg auch schulübergreifend und bei sonstigem Nichtzustandekommen auch schulartenübergreifend zu bilden. Die Zahl der Schüler einer Betreuungsgruppe darf die jeweilige Klassenschülerhöchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfachbehinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls zehn nicht überschreiten darf.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf acht, in einer

24. § 31 Abs. 1 lautet:

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf darf acht, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und in einer Heilstättenschule darf zehn und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 13 nicht überschreiten.

25. § 31 Abs. 1a dritter Satz lautet:

Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles darf eine Betreuungsgruppe in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose, einer Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und in einer Heilstättenschule ab fünf zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern, und bei sonstigen Sonderschulen ab sieben zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern gebildet werden.

Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch sechs nicht unterschreiten und die Zahlen nach Abs. 1 nicht überschreiten.

(4) Verändert sich die Zahl der Schüler einer Vorschulklasse nach Beginn des Unterrichtsjahres und vor Beginn des zweiten Semesters so, daß die jeweils in Betracht kommenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, so ist diesen geänderten Voraussetzungen spätestens ab Beginn des zweiten Semesters Rechnung zu tragen.

(5) Wenn die Schülerzahl für den Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Informatik, Einführung in die Informatik, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken bzw. Technischem und textilem Werken und Hauswirtschaft sieben erreicht oder übersteigt, so ist der Unterricht in den in Betracht kommenden Gegenständen nicht für die gesamte Klasse, sondern in Schülergruppen zu erteilen, sofern dies die Art und das Ausmaß der Behinderung, die Zahl der Schüler in der Klasse und die sich daraus ergebenden pädagogischen Erfordernisse erfordern.

(6) In den Gegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft und Bewegung und Sport dürfen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer in zumutbarer Entfernung gelegener Schulen zusammengefaßt werden, soweit die Schülerzahlen nach Abs. 1 und 3 nicht überschritten werden.

(7) An den im § 27 Abs. 5 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule sind in den Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um eines überschreiten darf. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die im Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen; die Mindestzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die Hälfte der im Abs. 1 genannten Zahlen nicht unterschreiten.

§ 46a

Festlegung und Aufhebung ganztägiger Schulformen

(1) Die Bestimmung einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule als ganztägige Schulform sowie die Aufhebung der

Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform obliegt dem in Betracht kommenden gesetzlichen Schulerhalter.

(2) Die Bestimmung als ganztägige Schulform (Abs. 1) mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles darf erfolgen, wenn

- a) insgesamt mindestens zehn Schüler – hinsichtlich der Sonderschulen nach Maßgabe der in § 31 Abs. 1a genannten Schülerzahlen – an zumindest drei Tagen der Schulwoche für eine Tagesbetreuung angemeldet sind, und zwar auch klassenübergreifend, schulstufenübergreifend, schulübergreifend oder schulartenübergreifend,
- b) der Bedarf für eine Tagesbetreuung nicht bereits durch bestehende örtliche oder regionale Betreuungsangebote gedeckt werden kann,
- c) die räumlichen Voraussetzungen zur Abwicklung des Betreuungsteiles gegeben sind, und
- d) die personellen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die personellen Erfordernisse im Rahmen der Stellenpläne gemäß Artikel IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BVBG Nr. 215/1962 abgedeckt werden können, sofern dem Land Kärnten nicht entsprechende Fördermittel gemäß § 1a Abs. 6 seitens des Bundes zur Finanzierung von Personalkosten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Bestimmung als ganztägige Schulform (Abs. 1) mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles hat zu erfolgen, wenn

- a) an einer Schule insgesamt mindestens 15 Schüler, bei sonstigem Nichterreichen der nötigen Eröffnungszahl mindestens 12 Schüler, an zumindest drei Tagen der Schulwoche für eine Tagesbetreuung angemeldet sind, und zwar auch klassenübergreifend, schulstufenübergreifend, schulübergreifend oder schulartenübergreifend, und
- b) die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 lit. b bis d vorliegen.

(4) Die Schulerhalter haben zur Erreichung der nach Abs. 2 und Abs. 3 erforderlichen Mindestschülerzahlen in der in § 1a Abs. 4 genannten Reihenfolge vorzugehen. Im Falle der Einrichtung einer schul- und schulartenübergreifenden Tagesbetreuung haben die Schulerhalter der betreffenden Schulen bis zum 30. April eines jeden Jahres im Einvernehmen festzulegen, welche der Schulen als ganztägige Schulform bestimmt wird.

(5) Die Bestimmung als ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles hat jedenfalls zu erfolgen, wenn

26. In § 46a Abs. 2 lit. a und lit. b sowie in § 46a Abs. 3 lit. a wird jeweils das Wort „Tagesbetreuung“ durch die Wortfolge „für eine ganztägige Schulform (Schule mit Tagesbetreuung)“ ersetzt.

26. In § 46a Abs. 2 lit. a und lit. b sowie in § 46a Abs. 3 lit. a wird jeweils das Wort „Tagesbetreuung“ durch die Wortfolge „für eine ganztägige Schulform (Schule mit Tagesbetreuung)“ ersetzt.

- a) die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c und d vorliegen und
- b) eine Anmeldung (§ 1a Abs. 2) für alle Schüler einer Klasse während der ganzen Woche erfolgt ist und
- c) im Schulsprengel auch eine Schule der gleichen Schulart mit zumutbarem Schulweg zur Verfügung steht, die nicht als ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles geführt wird.

(6) Vor der Bestimmung einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule als ganztägige Schulform sowie vor der Aufhebung der Bestimmung einer dieser Schulen als ganztägige Schulform hat der gesetzliche Schulerhalter das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist zugleich mit dem Antrag auf Genehmigung nach § 85a der Landesregierung zu übermitteln.

(7) Die Führung einer ganztägigen Schulform darf mit dem Beginn des Schuljahres erfolgen, das auf die Erteilung der Genehmigung durch die Landesregierung (§ 85a) folgt. Die Führung einer ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles darf dann mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres erfolgen, das auf die Erteilung der Genehmigung durch die Landesregierung (§ 85) folgt, wenn die Genehmigung während des ersten Semesters erteilt wird. Fallen die Voraussetzungen zur Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform nachträglich weg, so hat der in Betracht kommende Schulerhalter die Genehmigung der Aufhebung der Bestimmung als ganztägige Schulform bei der Landesregierung zu beantragen. Die Führung einer ganztägigen Schulform endet mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Erteilung der Genehmigung durch die Landesregierung (§ 85a) folgt.

§ 78

Schultage für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Die Unterrichtsstunden sind unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen.

(2) Der Unterricht darf nicht vor sieben Uhr beginnen.

(3) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen – ausgenommen an Samstagen – bis mindestens 16 Uhr anzubieten. Sofern das Land einem Schulerhalter Fördermittel zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung gewährt, die seitens des Bundes dem Land zur Finanzierung ganztägiger Schulformen bereitgestellt werden, ist die schulische Tagesbetreuung an Schultagen bei Vorliegen eines Bedarfs im Sinne des § 46a Abs. 3 oder § 46a Abs. 5 bis 18 Uhr anzubieten. Während der Unterrichtsstunden, einschließlich der Pausen, entfällt die Betreuung für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler.

§ 84c

Sachaufwand

(1) Das Land hat den Sachaufwand des Kärntner Medienzentrums und, sofern Außenstellen nach § 84a Abs. 2 eingerichtet wurden, auch der Außenstellen zu tragen, soweit Abs. 2 und Abs. 3 nicht anderes bestimmen.

(2) Wurden Außenstellen nach § 84a Abs. 2 eingerichtet, haben die Schulgemeindeverbände und die Städte mit eigenem Statut dem Land für den Betrieb der Außenstellen geeignet eingerichtete Räumlichkeiten einschließlich der entsprechenden Büroausstattung und der Ausstattung mit nicht zum Verleih bestimmten audiovisuellen und informationstechnischen Geräten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die gesetzlichen Schulerhalter der allgemeinbildenden Pflichtschulen haben dem Land zur Ausstattung des Kärntner Medienzentrums und, sofern Außenstellen nach § 84a Abs. 2 eingerichtet wurden, auch zur Ausstattung der Außenstellen mit zum Verleih bestimmten audiovisuellen und informationstechnischen Lehrmitteln und Geräten und zu deren Erhaltung jährlich für jeden Schüler, der am 15. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres eine allgemeinbildende Pflichtschule besucht hat, für die sie jeweils Schulerhalter sind, einen Betrag von 2 Euro zu leisten. § 63 Abs. 4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Beträge jeweils am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres einzubehalten sind.

(4) Die den Schulgemeindeverbänden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 erwachsenden Kosten sind von den verbandsangehörigen Gemeinden nach § 65 zu tragen.

27. § 78 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

Sofern das Land einem Schulerhalter Fördermittel zum Ausbau ganztägiger Schulformen gewährt, die seitens des Bundes dem Land zur Finanzierung ganztägiger Schulformen bereitgestellt werden, ist die ganztägige Schulform (schulische Tagesbetreuung) an Schultagen bei Vorliegen eines Bedarfs im Sinne des § 46a Abs. 3 oder des § 46a Abs. 5 bis 18 Uhr anzubieten.

28. § 84c Abs. 3 letzter Satz lautet:

Die Landesregierung hat den nach dem ersten Satz zu leistenden Betrag den gesetzlichen Schulerhaltern bis zum 30. September eines jeden Jahres vorzuschreiben.

29. § 84e lautet:

§ 84e
Informationspflichten

Die Landesregierung ist verpflichtet, die gesetzlichen Schulerhalter jedenfalls einmal jährlich darüber zu informieren, welche audiovisuellen und informationstechnischen Lehrmittel und Geräte zum Verleih durch das Kärntner Medienzentrum und, sofern Außenstellen nach § 84a Abs. 2 eingerichtet wurden, auch durch diese, bereitgestellt werden; auf Neuanschaffungen ist gesondert hinzuweisen.

§ 85

**Bewilligung der Errichtung, Teilung,
Auflassung und Stilllegung**

(1) Die Errichtung, Teilung, Auflassung und Stilllegung einer öffentlichen Pflichtschule einschließlich der Errichtung oder Auflassung von Expositurklassen (§ 11 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 3, § 34 Abs. 2) bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Errichtung ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen der §§ 11, 18, 25, 32 oder 39 gegeben sind. Die Teilung ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 47 gegeben sind. Die Auflassung ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 gegeben sind. Die Stilllegung ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 gegeben sind.

§ 84e
Informationspflichten

Die Landesregierung hat für die gesetzlichen Schulerhalter Informationen, insbesondere in elektronischer Form, bereitzustellen, welche audiovisuellen und informationstechnischen Lehrmittel und Geräte zum Verleih durch das Kärntner Medienzentrum und, sofern Außenstellen nach § 84a Abs. 2 eingerichtet wurden, auch durch diese, zur Verfügung stehen.

30. Nach § 85 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule, einschließlich der Errichtung von Expositurklassen, durch die Landesregierung nach Abs. 1 kann auch befristet erfolgen, wenn der langfristige Bestand der öffentlichen Pflichtschule oder der Expositurklasse im Hinblick auf die voraussichtlichen Schülerzahlen im betreffenden Schulsprenkel nicht gesichert ist.

31. § 86 Abs. 1 lautet:

(1) Die Landesregierung hat – mit Ausnahme der Entscheidung über die

§ 86**Festsetzung der Organisationsformen**

(1) Die Landesregierung hat die Organisationsformen der öffentlichen Pflichtschulen festzusetzen.

(2) Vor Festsetzung der Organisationsformen der allgemeinbildenden Pflichtschulen und vor Festlegung der Geschlechtertrennung in allen öffentlichen Pflichtschulen sowie vor Maßnahmen nach Abs. 4 sind die jeweiligen gesetzlichen Schulerhalter zu hören. Vor der Festsetzung von Organisationsformen im Sinn der §§ 13, 19a und 27 Abs. 1 letzter Satz ist überdies das Schulforum, vor der Festsetzung von Organisationsformen im Sinn des § 34 Abs. 1 ist überdies der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.

(3) Die Landesregierung hat gemäß § 45 Abs. 3 die Schülerzahlen für die praktischen Unterrichtsgegenstände, in denen aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl als die in § 45 Abs. 2 festgelegte erforderlich ist, festzulegen.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, aus besonderen, insbesondere aus personellen oder organisatorischen Gründen, durch Bescheid die Zahl der Schüler einer Volksschulklasse – ausgenommen Vorschulklassen –, einer Hauptschulklasse und einer Klasse der Neuen Mittelschule abweichend von den Bestimmungen der §§ 17 und 24 festzulegen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, aus besonderen Gründen durch Bescheid die Zahl der Schüler einer Klasse einer Polytechnischen Schule und einer Berufsschule abweichend von den Bestimmungen der §§ 38 und 45 festzulegen; als besondere Gründe gelten hinsichtlich der Polytechnischen Schulen insbesondere das Erfordernis der Erhaltung von Schulstandorten und hinsichtlich der Berufsschulen insbesondere die Erhaltung der Verfächlichung oder die Möglichkeit der Aufnahme von Berufsschulpflichtigen.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Schülerhöchstzahl in Klassen, in denen Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, mit Bescheid

- a) abweichend von § 17 Abs. 1 letzter Halbsatz, § 24 Abs. 1 letzter Halbsatz und § 38 Abs. 1 letzter Halbsatz hinaufzusetzen, wenn und soweit vom Bund die Kosten für die erforderlichen Lehrer für eine Klassenschülerhöchstzahl von 22 bzw. 24 gemäß § 4 Abs. 1 FAG 2008 nicht getragen werden, und

Organisationsform der Grundschule gemäß § 13 Abs. 2 – die Organisationsformen der öffentlichen Pflichtschulen festzusetzen.

32. § 86 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

Vor der Festsetzung von Organisationsformen im Sinn des § 13 Abs. 1 und 3, des § 19a und des § 27 Abs. 1 letzter Satz ist überdies das Schulforum, vor der Festsetzung von Organisationsformen im Sinn des § 34 Abs. 1 ist über dies der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.

33. § 86 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

Der erste Satz gilt nicht für Expositurklassen, die von weniger als zehn Schülern besucht werden.

b) abweichend von § 17 Abs. 1 letzter Halbsatz, von § 24 Abs. 1 letzter Halbsatz oder von § 38 Abs. 1 letzter Halbsatz herabzusetzen, wenn und soweit vom Bund die Kosten für die erforderlichen Lehrer gemäß § 4 Abs. 1 FAG 2008 getragen werden.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Schülerhöchstzahl in Betreuungsgruppen abweichend von § 17 Abs. 1a letzter Satz mit Bescheid hinaufzusetzen, wenn und soweit vom Bund die Kosten für die erforderlichen Lehrerwochenstunden nicht getragen werden und wenn dies aufgrund personeller, pädagogischer oder räumlicher Erfordernisse notwendig ist. Hierbei darf eine Schülerhöchstzahl von 25 pro Betreuungsgruppe nicht überschritten werden.

34. § 87 lautet:

§ 87

Anordnung der Auflassung

(1) Die Landesregierung hat die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Weiterbestand voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind und die Unterbringung der Schüler bei einem ihnen zumutbaren Schulweg in anderen Schulen möglich ist, es sei denn, es liegt ein Fall nach Abs. 2 vor.

(2) Wird in einem Verfahren nach Abs. 1 hinsichtlich der Auflassung einer Volksschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Polytechnischen Schule vom Schulerhalter die Errichtung von Expositurklassen bei einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Schule desselben Schulerhalters anstelle der aufzulassenden Schule beantragt, darf die Landesregierung bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen (§ 11 Abs. 2, § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 2, § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2) die Auflassung nur bei gleichzeitiger Bewilligung der Expositurklassen anordnen. Der erste Satz gilt für Hauptschulen insoweit sinngemäß, als Expositurklassen einer Hauptschule nur nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 eröffnet werden dürfen.

§ 90

Verfahrensvorschriften

(1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes

§ 87

Anordnung der Auflassung

(1) Die Landesregierung hat die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Weiterbestand voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind und die Unterbringung der Schüler bei einem ihnen zumutbaren Schulweg in anderen Schulen möglich ist.

(2) Die Landesregierung darf, sofern dies vom gesetzlichen Schulerhalter beantragt wird, gleichzeitig mit der Auflassung einer Volksschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Polytechnischen Schule nach Abs. 1 die Errichtung von Expositurklassen bei einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Schule desselben Schulerhalters anordnen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen vorliegen (§ 11 Abs. 2, § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 2, § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2). Der erste Satz gilt für Hauptschulen insoweit sinngemäß, als Expositurklassen einer Hauptschule nur nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 eröffnet werden dürfen.

ergeben, kommt den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprenkel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu.

(2) *(entfällt)*

(3) Die Landesregierung hat vor Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung von Schulsprenkeln die betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften anzuhören.

§ 93

Mitwirkung des Landesschulrates

(1) Die Landesregierung hat vor allen behördlichen Maßnahmen gemäß den §§ 50 Abs. 1, 55 Abs. 1, 57 Abs. 1, 74 Abs. 6, Abs. 7, Abs. 7a und Abs. 8, 80 Abs. 2, Abs. 4a, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8, 85 bis 88 sowie 90 Abs. 3 den Landesschulrat anzuhören. Bei Maßnahmen nach § 85 Abs. 1 betreffend die Errichtung oder Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule, bei Maßnahmen nach § 85a sowie bei Maßnahmen der Festlegung der Geschlechtertrennung in öffentlichen Pflichtschulen (§ 86 Abs. 1 und 2) ist das Kollegium des Landesschulrates anzuhören.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor allen behördlichen Maßnahmen, die ihr gemäß § 79 Abs. 1 und § 88 obliegen, den Landesschulrat zu hören.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter hat vor der Erteilung des Unterrichts in Schülergruppen gemäß § 31 Abs. 5 den Landesschulrat zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung zu übermitteln.

35. § 90 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Abweichend vom ersten Satz kommt den zu einem Schulsprenkel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften in behördlichen Verfahren keine gesonderte Parteistellung zu, wenn diese Gebietskörperschaft einem Schulgemeindeverband (§ 5) angehört und dieser Schulgemeindeverband in dem betreffenden behördlichen Verfahren im eigenen Namen und durch eigene Organe Angelegenheiten der verbandsangehörigen Gemeinden wahrnimmt.

36. Nach § 93 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) In den Fällen des § 74 Abs. 8 erster Satz und des § 80 Abs. 8 erster Satz hat, wenn die Schulfreierklärung durch die Landesregierung wegen Gefahr in Verzug ohne Aufschub geboten ist, an die Stelle der Anhörung des Landesschulrates dessen nachträgliche Information zu treten.